

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union in Verbindung mit § 54b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

**hier: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer kosteneffizienten Dekarbonisierung;
KOM (2026) 616 endg.**

Die Landesregierung hatte den Landtag am 15. September 2026 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer kosteneffizienten Dekarbonisierung; KOM (2026) 616 endg. gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde die Unterrichtung (als Vorlage 8/2104) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen. Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat den Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten gemäß § 54b Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung um Mitberatung zu oben genannter Unterrichtung ersucht (Vorlage 8/2115).

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die Unterrichtung in seiner 18. Sitzung am 23. September 2026 in öffentlicher Sitzung beraten. Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten äußerte Verhältnismäßigkeitsbedenken zum in Vorlage 8/2104 enthaltenen EU-Vorschlag hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit Thüringer Unternehmen. Auch für die Bürger würden die Kosten merklich steigen, wenn ab dem Jahr 2031 zum Beispiel die Müllverbrennungsanlagen in den Zertifikat-Handel einbezogen würden. Für energieintensive Thüringer Unternehmen sollten Ausnahmeregelungen ermöglicht werden, um Arbeitsplätze erhalten zu können. Die bestehenden Maßnahmen des Europäischen Emissionshandels (ETS I+II) trügen zu einer Senkung des Ausstoßes der Treibhausgase bei.

Unterrichtung gemäß § 54b Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die im Europäischen Klimagesetz festgeschriebenen Klimaziele müssten verbindliche Grundlage von Entscheidungen bleiben (Vorlage 8/2147).

Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 2. Oktober 2026 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport sieht bezüglich des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer kosteneffizienten Dekarbonisierung; KOM (2026) 616 endg. grundsätzlich die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes gewahrt. Allerdings möchte der Ausschuss im Folgenden Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geltend machen und schließt sich dabei im Wesentlichen der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten an, der die Vorlage in seiner 18. Sitzung am 23. September 2026 beraten hat. Es wird begrüßt, dass die bestehenden Maßnahmen des Europäischen Emissionshandels (ETS I+II) zu einer Senkung des Ausstoßes der Treibhausgase beitragen. Zudem ist zu konstatieren, dass die im Europäischen Klimagesetz festgeschriebenen Klimaziele die verbindliche Grundlage von Entscheidungen bleiben müssen. Jedoch werden aufgrund des Vorschlags spürbare zusätzliche Kosten für energieintensive Unternehmen und die Bürger in Thüringen entstehen. Denn mit dem schrittweisen Einbezug von Emissionen aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-Emissionshandelssystem werden auch den Thüringer Müllverbrennungsanlagen ab dem Jahr 2031 durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten und die entsprechenden Anpassungsmaßnahmen zusätzliche Kosten entstehen, die diese an den Verbraucher weitergegeben werden. Dies dürfte dann auch zu einer finanziellen Mehrbelastung der Bürger in Thüringen führen. Für energieintensive Thüringer Unternehmen sollten daher Ausnahmeregelungen ermöglicht werden, um Arbeitsplätze erhalten zu können sowie Mehrkosten für die Bürger abzuwenden. Die Landesregierung wird gebeten, diese Bedenken und den Vorschlag in den weiteren Beratungsprozess einzubringen.“

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags